

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Landesregierung über die Erstellung, Form und Übermittlung der räumlichen Entwicklungspläne, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie Planungen gemäß den §§ 31 bis 34 Raumplanungsgesetz (Planzeichenverordnung – PZV)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die bestehende Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 50/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 12/2019, beruht auf einem System von analog geführten Plänen und enthielt lediglich Festlegungen betreffend Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Nunmehr soll die Planzeichenverordnung um die räumlichen Entwicklungspläne sowie die Planungen gemäß den §§ 31 bis 34 erweitert werden.

Mit dem Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 04/2022, ist unter anderem vorgesehen, dass Kundmachungen von Verordnungen der Gemeinden zukünftig in einem eigenen Kundmachungsorgan durch Veröffentlichung im RIS kundgemacht werden. Bisher erfolgte die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden grundsätzlich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, weshalb in der bestehenden Planzeichenverordnung vorgesehen war, dass Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Landesregierung in dreifacher Ausfertigung (mit Unterschrift des Bürgermeisters und Amtssiegel der Gemeinde) zu übermitteln waren. Im Zeitalter elektronischer Kommunikation und elektronischer Aktenführung kann auf diese Mehrfachausfertigung verzichtet werden und können der Landesregierung die zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegenden Pläne elektronisch (z.B. V-DOK, E-Mail etc.) übermittelt werden. Anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters und des Amtssiegels der Gemeinde sind die Pläne künftig als amtssignierte PDF-Dateien zu übermitteln. Bereits jetzt werden in der Praxis alle Pläne auf digitaler Basis erarbeitet, weshalb sich durch die nunmehr vorgesehene digitale Übermittlung eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ergibt.

Bedingt durch das Erfordernis der Kundmachung im RIS sind umfangreiche Änderungen der Planzeichenverordnung notwendig. Mit Ausnahme von geringfügigen inhaltlichen Änderungen wird jedoch die bereits bestehende Planzeichenverordnung in ihrem Kern nicht geändert.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung ist aus Sicht der Gemeinden sowie des Landes weitgehend kostenneutral. Zwar entstehen Kosten für die Anbringung der Amtssignatur (pro angebrachter Amtssignatur Kosten von 0,048 Cent); dafür entfallen andererseits die Druckkosten sowie die Kosten für die postalische Zustellung.

3. EU-Recht:

Die Verordnung hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

5. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Die Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Ein räumlicher Entwicklungsplan besteht grundsätzlich aus drei Teilen: Dem Hauptdokument (mit dem Verweis auf die Anlagen) sowie den Anlagen „Textteil“ (Fließtext) und „Planteil“ (planliche Darstellung; Zielplan). Dem räumlichen Entwicklungsplan ist zudem ein Erläuterungsbericht anzuschließen, der zwar der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist, jedoch nicht Teil der Verordnung ist und daher auch nicht

kundgemacht wird. Die Anlagen (Textteil und Planteil) stellen einen integralen Bestandteil der Verordnung dar. Auch die Anlagen sind als Teil der Verordnung ab 1.7.2023 grundsätzlich elektronisch im Verordnungsblatt der Gemeinde im RIS kundzumachen. Gemäß § 32b Abs. 3 Gemeindegesetz in der Fassung LGBl.Nr. 4/2022 hat der Bürgermeister von jedem zur Abfrage (im RIS) freigegebenen Dokument mindestens eine Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen. Planliche Darstellungen müssen daher in einem Format erstellt sein, das einen Ausdruck an einem entsprechenden Drucker zulässt; eine planliche Darstellung darf daher ausgedruckt höchstens das Format DIN A0 (841 x 1189 mm) aufweisen.

Im Planteil hat eine kartographische Darstellung (georeferenziert im Koordinatensystem Gauß-Krüger) zumindest zur angestrebten Siedlungsentwicklung und zu den zu sichernden Freiräumen einschließlich der Freiraumentwicklung zu erfolgen. Grundlage für die planliche Darstellung stellt die digitale Katastralmappe (DKM) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen dar. Als weitere Basiskarte ist eine Reliefkarte, Orthofoto oder ähnliches zu verwenden.

Das Dateiformat Shapefile bzw. ESRI-Shape-Vektorformat, kurz SHAPE, ist ein Format zur Verarbeitung von Geodaten. Das Dateiformat GeoPackage, ist ein offener, nicht proprietärer, plattformunabhängiger, auf bereits existierenden Standards aufbauender Standard, um Geodaten (Vektor- und Rasterdaten) in einer Datei zu speichern.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Die planliche Darstellung des räumlichen Entwicklungsplanes soll im Maßstab 1:10.000 oder größer erstellt werden. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erfordert von Verordnungen mit planlichen Darstellungen, dass ein Rechtsunterworfener die Rechtslage eindeutig und unmittelbar – also ohne Heranziehung technischer Hilfsmittel – feststellen kann. Im Allgemeinen wird ein „dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad“ verlangt (vgl. etwa VfSlg 13.785/1994, 15.468/1999, 19.700/2012). Auch sind Gesichtspunkte der Vermeidung unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwandes bei der Bemessung des gebotenen Maßes an Präzision zu berücksichtigen (z.B. VfSlg 8204/1977, 8875/1980, 11.469/1987, 11.615/1988). Je konkreter ein Planungsinstrument also ist, desto größer sollte gemäß der Rechtsprechung des VfGH der gewählte Maßstab sein (z.B. räumlicher Entwicklungsplan – Flächenwidmungsplan – Bebauungsplan). Im Sinne dieser Planhierarchie kann davon ausgegangen werden, dass ein Maßstab von 1:10.000 den rechtstaatlichen Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes entspricht. Ein kleinerer Maßstab darf jedoch nicht gewählt werden. Bei Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Planungen gemäß den §§ 31 bis 34 RPG darf kein Maßstab kleiner als 1:5.000 gewählt werden.

Sollten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mehrere Teilpläne erforderlich sein, so wäre ein Übersichtsplan zu erstellen, welcher als „Anlage 0“ zu bezeichnen ist. Dieser sollte die Lage der Teilpläne ausweisen sowie deren Nummerierung. Der Übersichtsplan ist ebenfalls Teil der Verordnung und wird daher in gleicher Weise wie die Verordnung beschlossen und grundsätzlich auch gleich kundgemacht. In der Verordnung soll jedoch nicht auf die Anlage 0 verwiesen werden. Bei Änderungen der übrigen Anlagen (Teilplänen) ist erforderlichenfalls auch die Anlage 0 entsprechend anzupassen.

Die planliche Darstellung soll aus einer PDF-Datei (PDF/A) bestehen. PDF-Dateien sind als ein einheitliches Medium zum Betrachten und zum Drucken unter verschiedenen Betriebssystemen ausgelegt. Sie werden häufig zur Verteilung von Dokumenten eingesetzt und sind dabei, sich als Standard-Austauschformat für die Inhaltsbereitstellung zu etablieren.

Zu Abs. 2:

Die unbedingt erforderlichen Informationen (literae a bis e) haben unmittelbar aus der planlichen Darstellung des räumlichen Entwicklungsplanes hervorzugehen, weshalb eine entsprechende Festlegung in § 2 Abs. 2 vorgesehen ist. Die planliche Darstellung sollte jedoch keine unnötigen Informationen beinhalten (z.B. Name, Logo oder Kontaktinformation des Planerstellers). Umfasst der räumliche Entwicklungsplan mehrere Anlagen, so hat jede dieser Anlagen den Genehmigungsvermerk der Landesregierung (lit. e) (sowie die sonst nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Eintragungen) zu enthalten. Das Hauptdokument, in dem lediglich auf die Anlagen verwiesen wird, muss jedoch keinen Genehmigungsvermerk enthalten.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Die Übermittlung des räumlichen Entwicklungsplanes (Hauptdokument und Anlagen) sowie des Erläuterungsberichts an die Landesregierung hat amtssigniert und elektronisch (z.B. per E-Mail an land@vorarlberg.at, V-DOK, CNV-Drive etc.) im PDF-Format zu erfolgen. Die Übermittlung eines Datenträgers (z.B. USB-Stick) stellt keine elektronische Übermittlung im Sinne dieser Bestimmung dar.

Der Umsetzung der elektronischen Kundmachung im RIS geschuldet ist, dass räumliche Entwicklungspläne (sowie Flächenwidmungs- und Bebauungspläne und sonstige Planungen gemäß den §§ 31 bis 34 RPG) mit einer Amtssignatur zu versehen sind. Die Amtssignatur ist die elektronische Unterschrift einer öffentlichen Institution. Dieses digitale Siegel bzw. Signatur wird auf dem PDF-Dokument angebracht und macht damit kenntlich, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handelt. Dieses wird im Zertifikat der Signatur durch den Object Identifier ausgedrückt und durch die Bildmarke der öffentlichen Institution sowie einem Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, visualisiert. Die Amtssignatur gewährleistet die Erkennbarkeit der Herkunft sowie die Prüfbarkeit des Dokuments.

Zu Abs. 2:

Gleichzeitig sind der Landesregierung auch die der planlichen Darstellung des räumlichen Entwicklungsplanes zugrundeliegenden Daten im Dateiformat SHAPE oder GeoPackage (vgl. § 1) elektronisch zu übermitteln. Keine der nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu übermittelnden Dateien darf mit einem Kennwortschutz, einer Verschlüsselung oder Dokumenteinschränkung versehen sein. Insbesondere das Unterschreiben muss technisch möglich sein.

Zu § 4:

Bei einer Änderung der planlichen Darstellung des räumlichen Entwicklungsplanes muss klar ersichtlich sein, welche Flächen bzw. Teilbereiche von der Änderung betroffen sind. Deshalb soll im § 4 vorgesehen werden, dass die von der Änderung betroffenen Flächen bzw. Teilbereiche mit einer roten strichlierten Linie mit einer Strichstärke von 1,5 mm zu umranden sind. Die gewählte Linienart und Strichstärke dient der Sicherstellung der Abgrenzung zu anderen Planzeichen, bspw. dem mittelfristigen Siedlungsrand. Der mittelfristige Siedlungsrand wird üblicherweise mit einer roten Linie von 0,4 mm dargestellt.

Zu § 5:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

Zu § 6:

Wie bereits zu § 2 Abs. 1 ausgeführt wurde, erfordert die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes von Verordnungen mit planlichen Darstellungen, dass ein Rechtsunterworfener die Rechtslage eindeutig und unmittelbar – also ohne Heranziehung technischer Hilfsmittel – feststellen kann. Bei Flächenwidmungsplänen kann ein Maßstab von 1:5.000 (oder größer) als hinreichend angesehen werden. Flächenwidmungspläne (ausgenommen die jeweiligen Änderungen) sind im Maßstab von 1:5.000 zu erstellen. Bei einer Größenansicht von 100 % des pdf-Dokuments auf einem handelsüblichen Bildschirm sollten die wesentlichen Daten in der planlichen Darstellung (wie etwa Grundstücksnummern) gut lesbar sein. Im Übrigen wird auf die sinngemäßen Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Zu § 7:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 8:

Bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes muss klar ersichtlich sein, welche Fläche umgewidmet wird. Deshalb soll im § 8 festgelegt werden, dass die von der Änderung betroffene Fläche mit einer roten Linie mit einer Strichstärke von 0,4 mm zu umranden ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch unterschiedliche Widmungskategorien und Ersichtlichmachungen innerhalb des von der Änderung betroffenen Planbereiches ebenfalls mit einer roten Linie voneinander abzugrenzen sind. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Bei der Darstellung der unterschiedlichen Widmungen in der planlichen Darstellung ist die Strichstärke nicht ausschlaggebend (vgl. VfGH vom 14.06.2019, V 81-82/2018); es gilt im Zweifel die Mitte des Striches als Grenze (vgl. die ausdrückliche Regelung nach Anlage 1 der Verordnung).

Bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes ist der Maßstab 1:5.000 oder größer zu verwenden.

Abweichend von § 7 Abs. 2 kann bei der Übermittlung an die Landesregierung das Dateiformat DXF verwendet werden. Das Drawing Interchange File Format, kurz DXF, mit der Dateinamenerweiterung .dxf, ist ein von Autodesk spezifiziertes Dateiformat zum CAD-Datenaustausch und wurde in das CAD Programm AutoCAD integriert. Die Übermittlung der dem Flächenwidmungsplan zugrundeliegenden Daten im Dateiformat SHAPE, GeoPackage oder DXF kann entfallen, wenn die Gemeinde die Änderung des Flächenwidmungsplanes direkt in das Programm Vorarlberg Atlas eingearbeitet hat, welches auf der Homepage des Landes Vorarlberg (www.vorarlberg.at) abgerufen werden kann.

Zu den §§ 9 bis 13:

Es wird auf die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 7 verwiesen.

Zu § 14:

Die gegenständliche Verordnung soll – wie die Bestimmungen im Gemeindegesetz über die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinden im RIS – am 1. Juli 2023 in Kraft treten.